



27. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009

vom 4. April 2022

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat in seiner Sitzung vom 17.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 26. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.03.2022 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln wird wie folgt gefasst:

Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Ältestenrat, die Mitglieder einer Bezirksvertretung zusätzlich auch gegenüber der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

§ 2

In der Überschrift des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Köln wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

§ 3

(1) § 1 dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

(2) § 2 dieser Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Anmerkung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 unter TOP 6.1.2 die 27. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. In der Anlage 1 zur Beschlussvorlage war diese versehentlich als 26. Änderungssatzung bezeichnet und als letzte Änderung der Hauptsatzung war die 25. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 09.09.2021 aufgeführt.

Am 16.03.2022 wurde die Bekanntmachung der 26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung veranlasst. Daher wurde die Nummerierung der vorliegenden Änderungssatzung redaktionell von „26.“ auf „27.“ geändert und die Präambel entsprechend angepasst.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 04.04.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker